SEESTADT BREMERHAVEN

Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und –modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven

In-Kraft-Treten: 12.02.2020

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Schulamt – 40/2 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven

BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven
vom 12.02.2020

1. In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 17 und 18 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 12. Dezember 2018 in der jeweils aktuellen Fassung (AufnahmeVO) wird in der Anlage die maximale Aufnahmekapazität für die Eingangsjahrgänge der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

   Die Festsetzung der Regelgrößen erfolgte unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft (Sozialindikatoren), der Vorgabe der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der räumlichen Kapazitäten an den jeweiligen Schulstandorten.

2. Die Anzahl der insgesamt für einen Jahrgang zur Verfügung stehenden Plätze an einer Schule darf in den Aufnahmeverfahren für die Jahrgänge 1 und 5 nicht überschritten werden.

3. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem festgestellten, ggf. aber noch nicht statuierten **sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen** in die Jahrgangsstufe 5 erfolgt nach den Kriterien des § 10 der Aufnahmeverordnung.

   Werden die Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen nicht ausgeschöpft, werden sie mit Regelschülerinnen und -schülern besetzt.

   Wird in einem für die inklusive Beschulung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin und kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen aufgenommen, gilt für diesen Klassenverband die Regelgröße ohne Abschlag für die Inklusion.

   An Gymnasien werden keine Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Lernen aufgenommen.

4. Klassenverbände der Eingangsjahrgänge, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem **sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E)** inklusiv unterrichtet werden, haben gemäß Anlage 1 zu § 18 AufnahmeVO eine verbindliche maximale Aufnahmekapazität von 22 Schülerinnen und Schülern, davon höchstens 5 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich W+E. Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit diesem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit diesem sonderpädagogischem Förderbedarf freigehalten, die erst später hinzuziehen oder diagnostiziert werden.

   Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich W+E werden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen förderspezifischen Erfordernisse Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I zugewiesen, die nach ihrer baulichen, räumlichen und personellen Ausstattung für ihre besonderen Bedürfnisse geeignet sind.

Darüber hinaus dürfen in diese Klassenverbände je maximal zwei Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung aufgenommen werden.

5. Oberschulen, die ein besonderes Sportangebot vorhalten entscheiden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Anschluss an die Durchführung der Aufnahmen nach § 10 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 AufnahmeVO über diese Aufnahmeanträge. Voraussetzung für die Zulassung dieses Auswahlkriteriums ist der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung. Dieser Nachweis erfolgt durch einen im Land Bremen organisierten Fachverband.

6. Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 24.01.2018 außer Kraft.

Anlage 1 - Festsetzung der Aufnahmekapazitäten für die einzelnen Schulen
Anlage 2 - Festsetzung der Regionen für die Aufnahme in die Oberschulen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schul NR	Schule	Raum größe	Anmer-kungen	Regel-frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge
150	Amerikanische Schule	78	KLF	24	0	0		0		24	2,5
151	Altwulsdorfer Schule	58		24	2	0		0		22	3
152	Fichteschule	57		24	2	1		0		21	2
153	Fritz-Reuter-Schule	73		24	0	2		0		22	3
154	Surheider Schule	68	KLF	24	0	0	2	0	Inklusion W+E	22	2
155	Veernschule	65		24	0	0		0		24	2
156	Allmersschule	59		24	1	2		0		21	3
157	Gorch-Fock-Schule	72		24	0	1		0		23	3
159	Goetheschule	74		24	0	1		0		23	4
160	Pestalozzischule	69	KLF	24	0	2		0		22	3
163	Lutherschule	67		24	0	2		0		22	3
164	Marktschule	68	KLF	24	0	2		0		22	3
165	Astrid-Lindgren-Schule	56	KLF	24	2	3		1	Mindestgröße 20	20	3
166	Gaußschule I	72		24	0	0		0		24	2
167	Fritz-Husmann-Schule	64		24	0	1		0		23	2
180	Heidjer-Schule	64		24	0	1		0		23	2
168	Karl-Marx-Schule	68		24	0	2		0		22	3
169	Friedrich-Ebert-Schule	70		24	0	1		0	max 2 KLV Inklusion W+E	23	3
170	Neue Grundschule Lehe			24	0	3		0	max 1 KLV Inklusion W+E	21	2
174	Gaußschule II	74		25	0	2	1	0		22	3
176	Schule Am Leher Markt	65		25	0	3	1	0		21	4
334	Lloyd Gymnasium	56		30	3	2		0		25	4
451	Humboldtschule	63		25	0	3	1	0		21	3
452	Wilhelm-Raabe-Schule	65		25	0	2	1	0		22	4
456	SZ Carl-von-Ossietzky	77		25	0	2	1	0		22	4
457	Paula-Modersohn-Schule	71		25	0	2	1	0		22	4
458	Johann-Gutenberg-Schule	71		25	0	2	1	0		22	5
551	Heinrich-Heine-Schule	69		25	0	2	1	0		22	5
552	Schule am Ernst-Reuter-Platz	68		25	0	3	1	0		21	3
553	Oberschule Geestemünde	74		25	0	3	1	0		21	3
554	Neue Oberschule Lehe	71		25	0	3	1	0		21	4

KLF Klassenfamilien

Zusätzlicher Abschlag nach den pädagogischen Konzepten der jeweiligen Schule

Magistrat
40-30-11, 40-00-29

Bremerhaven, 10.01.2020
☎ 22 31 20 29

Aufnahme in eine Oberschule
§ 10 Abs. 4 Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27.01.2016 in der jeweils aktuellen Fassung

1) Nach der o. g. Vorschrift werden nach der Aufnahme anderer vorrangiger Bewerber/innen diejenigen Bewerber/innen aus den Grundschulen berücksichtigt, die der angewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.

   Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Aufnahmeverfahrens wurden den Oberschulen mit Verfügung vom 16.08.2012 jeweils die Grundschulen aus den Regionen zugeordnet.

   Durch die erfolgte Auflösung einer katholischen Schule und einer Oberschule sowie die Neugründungen je einer Grundschule und einer Oberschule zum Schuljahr 2018/2019 ist es erforderlich, die Zuordnungen neu zu regeln.

   Sämtliche Kinder aus den genannten Grundschulen werden bei der Aufnahme an den zugeordneten Oberschulen in gleicher Weise berücksichtigt.

2) **Die Zuordnungen erfolgen wie folgt:**
   Region Nord:

Grundschulen	Oberschulen
Amerikanische Schule	Gaußschule II
Astrid-Lindgren-Schule	Heinrich-Heine-Schule
Friedrich-Ebert-Schule	Johann-Gutenberg-Schule
Fritz-Husmann-Schule	Neue Oberschule Lehe
Gaußschule I	Schule Am Ernst-Reuter-Platz
Heidjer-Schule	Schule Am Leher Markt
Karl-Marx-Schule	
Lutherschule	
Marktschule	
Neue Grundschule Lehe	
Pestalozzischule	

   Region Süd:

Grundschulen	Oberschulen
Allmersschule	Humboldtschule
Altwulsdorfer Schule	Oberschule Geestemünde
Fichteschule	Paula-Modersohn-Schule
Fritz-Reuter-Schule	SZ Carl von Ossietzky - Oberschule
Goetheschule	Wilhelm-Raabe-Schule
Gorch-Fock-Schule	
Grundschule Stella Maris	
Surheider Schule	
Veernschule	